

Das neue WpPG seit dem 01.07.2012

*Einleitung*

Seit dem 01.07.2012 gilt das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in seiner neuen Fassung. Nachfolgend werden Sie über die einzelnen Änderungen informiert, wobei sich der Beitrag auf die Änderungen beschränkt, die der DIRK als für Investor Relations maßgeblich hält.

*Abschaffung des jährlichen Dokuments, § 10 WpPG*

Die Vorschrift zum jährlichen Dokument wurde ersatzlos gestrichen. Aufgrund der vielen Publizitätspflichten führte das jährliche Dokument nur zu Doppelmeldungen und wurde zur Entlastung der Unternehmen abgeschafft. Das ist begrüßenswert. Das jährliche Dokument ist letztmalig für den Zeitraum des vor dem 01.07.2012 zu veröffentlichenden Jahresabschlusses zu erstellen. Bei Unternehmen, die an einem organisierten Markt agieren und dort bspw. nicht lediglich bestimmte Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50.000 € begeben, ist der Jahresabschluss grundsätzlich bis maximal vier Monate nach dem Abschlussstichtag zu veröffentlichen. Das heißt, dass alle Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und jene, deren Geschäftsjahr Ende Januar oder Februar endete, noch ein jährliches Dokument für 2011 erstellen, dem Publikum zur Verfügung stellen und bei der BaFin hinterlegen müssen. Nach wie vor muss das jährliche Dokument innerhalb von 20 Tagen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses erstellt werden.

Die BaFin hat leider noch keine Hinweise online zur Verfügung gestellt, wann das jährliche Dokument nicht mehr auf der eigenen Unternehmenswebsite zur Verfügung gestellt werden muss. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass es bis zur Veröffentlichung des Jahresabschluss für das nächste Geschäftsjahr verfügbar bleiben muss.

*Die Möglichkeit der schriftlichen Einwilligung in die Verwendung von Prospekten durch Dritte*

Seit dem 01.07.2012 ist es möglich, die Verwendung des eigenen Prospekts einem Dritten zu erlauben. Sollte die Zustimmung erteilt werden, ist genau vorgeschrieben, inwiefern darauf hinzuweisen ist. Bei Prospekten, die nach dem 01.07.2012 erstellt werden, muss innerhalb des Prospekts auf die Zustimmung hingewiesen werden. Diese Vorschrift gilt allerdings nicht für (alte) Prospekte, die davor erstellt wurden. Ein Nachtrag über die mittlerweile vorliegende Einwilligung ist daher nicht erforderlich. Auf die Zustimmung des Emittenten sollte der Anbieter aber hinweisen.

**Der DIRK rät allerdings zu Folgendem:**

Es ist zu beachten, dass – mit der Erteilung der schriftlichen Einwilligung – sich der Emittent dem Prospekthaftungsrisiko aussetzt, auch wenn er die Wertpapiere selbst nicht öffentlich anbietet. Unter Beachtung dieses Risikos sind zwei grundlegende Fälle zu unterscheiden.

Teilweise vertreiben Banken Wertpapiere über ihre Filialen oder andere mit ihnen verbundene Unternehmen (sog. retail cascades). In dieser Form lohnt sich die schriftliche Einwilligung, um eine effiziente Platzierung zu ermöglichen. Der DIRK empfiehlt, sich dabei juristisch beraten zu lassen. Aufgrund des Haftungsrisikos sollten Fehler unbedingt vermieden werden. Die schriftliche Einwilligung selbst sollte zudem auf eine (1.) bestimmte Transaktion, einen (2.) bestimmten Personenkreis, einen (3.) bestimmten Zeitraum und eine (4.) bestimmte Jurisdiktion beschränkt werden, so dass Sie in der Lage sind, das Haftungsrisiko zu kalkulieren.

Der andere Fall ist, dass ein Finanzdienstleister (bspw. eine Bank) an Sie herantritt und Sie um Erlaubnis zur Verwendung des Prospekts bittet, um die Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt anbieten zu können. In dieser Konstellation rät der DIRK aufgrund des Haftungsrisikos zu einer restriktiven Vergabe der schriftlichen Einwilligung. Das liegt maßgeblich daran, dass unsererseits kein Nutzen für den Emittenten erkennbar ist. Wenn die schriftliche Einwilligung erteilt wird, besteht das Prospekthaftungsrisiko. Im Gegensatz zum Dritten erhält der Emittent aber keinen entgeltlichen Vorteil, da er an der Transaktion selbst nicht beteiligt ist. Der „Verkaufserlös“ geht üblicherweise vollständig an den Dritten.

#### *Änderung von Schwellenwerten*

Im WpPG existieren Vorschriften, die beispielsweise die Anwendbarkeit des gesamten WpPG ausschließen oder von der Pflicht, einen Prospekt zu erstellen, befreien. Der Unterschied zwischen der Nichtanwendbarkeit des WpPG und der Befreiung von der Prospektspflicht besteht darin, dass bei Letzterem die übrigen Pflichten des WpPG bestehen bleiben. So muss beispielsweise, trotz Befreiung von der Prospektspflicht, die Werbung alle qualifizierten Anleger gleichermaßen informieren.

In der hierunter befindlichen Übersicht erhalten Sie einen Überblick über die aktuellen Änderungen der maßgeblichen Werte von diesen Befreiungen.

#### Nichtanwendbarkeit des WpPG (§ 1 Abs. 2):

- Nr. 4: von 2,5 auf 5 Mio. € Verkaufspreis, sog. Kleinstemissionen

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 WpPG befindet sich eine Ausnahmegvorschrift für Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben wurden, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Allerdings nur, wenn der Verkaufspreis für alle im europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere weniger als 5 Mio. € (vormals 2,5) beträgt.

- Nr. 5: von 50 auf 75 Mio. € Verkaufspreis, sog. Daueremissionen

Bei den Nichtdividendenwerten iSv Nr. 5 (grds. Anleihen), die dauernd oder wiederholt von Einlagenkreditinstituten ausgegeben werden, wurde der zulässige Verkaufspreis von weniger als 50 auf 75 Mio. € angehoben.

Befreiung von der Prospektpflicht (§ 3 Abs. 2 S. 1):

- Nr. 2: von 100 auf 150 nicht qualifizierte Anleger

Von der Pflicht zur Prospekterstellung waren bereits Angebote ausgenommen, die sich nicht an mehr als eine bestimmte Anzahl von nicht qualifizierten Anlegern pro Vertragsstaat richten. Mussten es zuvor weniger als 100 sein, liegt der Wert mittlerweile bei weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern.

- Nr. 3 und 4: von mind. 50.000 auf 100.000 € bei Angebot bzw. Mindeststückelung

Keine Pflicht zur Erstellung eines Prospekts besteht ebenfalls, wenn Wertpapiere ab mindestens 100.000 € pro Anleger je Angebot oder zu einer Mindeststückelung von 100.000 € erworben werden können (vormals 50.000 €).

**Hinweis:**

Die Anhebung des Werts von 50.000 € auf 100.000 € haben auch die § 30a Abs. 2 und § 37z Abs. 1 WpHG sowie § 3b Abs. 4 und 5 WpAIV erfahren. Dort allerdings jeweils mit einer Übergangsregelung zum Stichtag 31.12.2010.

Keine Zusammenfassung im Prospekt erforderlich (§ 5 Abs. 2 S. 5)

- Anleihen ab 50.000 € nun ab 100.000 €

Insofern der Prospekt die Zulassung (!) von Nichtdividendenwerten mit einer bestimmten Mindeststückelung zum Handel an einem organisierten Markt zum Gegenstand hat, muss keine Zusammenfassung im Prospekt erstellt werden. Der vorige Wert von 50.000 € wurde auf 100.000 € angehoben.

*Erweiterte Prospektgestaltung*

Die im Prospekt erforderliche Zusammenfassung wird neben den Warnhinweisen fortan um standardisierte Schlüsselinformationen erweitert. Was diese Informationen und Hinweise zum Inhalt haben müssen, steht im WpPG. Wie die Zusammenfassung dargestellt werden muss, lässt sich den Verordnungen in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Angabepflichten entnehmen.

„Normale“ Prospekte konnten bereits früher aus mehreren Einzeldokumenten (Registrierungsformular, Wertpapierbeschreibung, Zusammenfassung) bestehen. Basisprospekte waren zuvor davon ausgenommen. Diese Beschränkung wurde nunmehr gestrichen, so dass auch Basisprospekte aus mehreren Einzeldokumenten bestehen können.

#### *Verkürzter Gültigkeitszeitraum von Prospekten*

Der Gültigkeitszeitraum eines Prospekts beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Zuvor begann die Frist mit Veröffentlichung des Prospekts zu laufen, mittlerweile jedoch ab Billigung des Prospekts durch die BaFin. Diese Frist verlängert sich bei Basisprospekten allerdings dann, wenn während des zwölfmonatigen Gültigkeitszeitraums endgültige Bedingungen hinterlegt werden, jedoch nur bis zum Ablauf des damit verbundenen Angebots und höchstens um weitere zwölf Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung der endgültigen Bedingungen. Maximal können Basisprospekte damit für zwei Jahre gültig sein. Danach ist zwingend ein neuer Prospekt zu veröffentlichen.

Die frühere Regelung, die keinen neuen Prospekt bis zum Abschluss des öffentlichen Angebots forderte, wurde abgeschafft. In einer Übergangsvorschrift wurde allerdings geregelt, dass Wertpapiere, die auf der Grundlage eines bereits gebilligten Basisprospekts und hinterlegter endgültiger Bedingungen bereits vor dem 01.07.2012 angeboten wurden, noch bis zum 31.12.2013 auf der Grundlage des alten Prospekts angeboten werden dürfen.

#### *Änderung bei endgültigen Bedingungen*

Hinsichtlich der endgültigen Bedingungen sind zwei entscheidende Änderungen eingetreten.

- Neben Hinterlegung auch Übermittlung

Bei einem Angebot (auch) in einem anderen Staat ist neben der Hinterlegung bei der BaFin auch die Übermittlung der endgültigen Bedingungen an die zuständige Behörde im ausländischen Staat erforderlich. Der Unterschied der Begriffe besteht darin, dass die Hinterlegung Voraussetzung für die Veröffentlichung des Prospekts ist, während die Übermittlung lediglich der Information dient.

- MVP (Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin)

Die BaFin bietet mittlerweile die Möglichkeit der elektronischen Hinterlegung der endgültigen Bedingungen an. Eine Hinterlegung in Papierform ist dann nicht mehr notwendig. Über diesen Link ([http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/MVP/mvp\\_node.html](http://www.bafin.de/DE/DatenDokumente/MVP/mvp_node.html)) gelangen Sie direkt zur entsprechenden Rubrik auf der Homepage der BaFin.

*Billigung nur noch bei Übermittlung in elektronischer und Papierform.*

Zuvor hatte die BaFin bloß das Recht, die Übermittlung des Prospekts in elektronischer Form über die MVP oder auf einem Datenträger zu verlangen. Mittlerweile ist diese Art der Übermittlung – neben der Übermittlung in Papierform – verpflichtend.

*Zwingende Veröffentlichung des Prospekts auf der Website*

Früher konnte alternativ zwischen einer Veröffentlichung in Wirtschafts- oder Tageszeitungen und bspw. der Veröffentlichung auf einer Website gewählt werden. Mittlerweile ist die Veröffentlichung auf der Website des Emittenten, der transaktionsbegleitenden Banken oder der Zahlstellen jedenfalls erforderlich. Es wurde zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Prospekt entweder bis zum Schluss des öffentlichen Angebots oder bis zur Einführung in den Handel an einem organisierten Markt bereitgestellt werden muss. Der spätere Zeitpunkt von beiden ist maßgeblich.

*Verlängertes Widerrufsrecht bei Nachträgen*

Werden Nachträge veröffentlicht, können Anleger die Transaktion aufgrund des öffentlichen Angebots innerhalb von zwei Werktagen widerrufen, insofern sie vor Veröffentlichung des Nachtrags die auf Transaktion gerichtete Willenserklärung abgaben. Früher war das nur bis zur „Lieferung“ der Wertpapiere möglich. Nunmehr gilt die Frist unabhängig von der Vertragserfüllung, bleibt aber grundsätzlich auf zwei Tage beschränkt. Der Grund, weshalb der Nachtrag zu veröffentlichen ist, muss allerdings vor der Lieferung der Wertpapiere bzw. dem Schluss des öffentlichen Angebots eingetreten sein.

Da die Prospektverantwortlichen auch die Möglichkeit haben, die Widerrufsfrist zu verlängern, ist im Nachtrag anzugeben, ob die Frist nur zwei Tage (das gesetzliche Mindestmaß) oder mehr umfasst.

*Abschaffung des Registers über qualifizierte Anleger*

Das zuvor bei der BaFin geführte Register über qualifizierte Anleger wurde abgeschafft. Es besteht aber das Recht für den Emittenten, beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen (bspw. Bank) dahingehend Auskunft zu verlangen, ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden als professionellen Anleger einschätzt. Die Begriffe qualifizierter und professioneller Anleger sind in diesem Kontext synonym. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Auskunft nur verweigern, wenn der Kunde seine Einwilligung nicht erteilte.

(Stand: August 2012)